

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Festschrift zur Feier des fünfundsiebzigjährigen  
Bestehens der Oldenburgischen  
Landwirthschafts-Gesellschaft**

**Rodewald, Wilhelm**

**Berlin, 1894**

Statuten der ... Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3960**

# Statuten

der  
am 1. May 1818. errichteten und unterm 20. Julius 1818. von dem  
Durchlauchtigsten Herzoge  
**Peter Friedrich Ludwig**  
gnädigst autorisirten  
Oldenburgischen  
**Landwirthschafts-Gesellschaft,**  
so wie solche in der  
Generalversammlung  
derselben am 9. Junius 1824 sind genehmiget worden.

Oldenburg 1825.

Gedruckt in der Schulze'schen Buchdruckerey.

# Statuten

der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft.

## § 1.

Vom Zweck der Gesellschaft überhaupt.

Der Zweck der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft ist auf die Beförderung der Landwirthschaft im ausgedehntesten Sinne des Wortes, so wie aller dahin einschlagenden Gewerbe, im Herzogthum Oldenburg gerichtet. Die Mittel zur Ausführung dieses Zweckes sind folgende:

- a) Unterhaltung über dahin gehörige Gegenstände in den Versammlungen, in folge mündlicher und schriftlicher Mittheilungen und einiger unter den Mitgliedern circulirenden landwirthschaftlichen Schriften.
- b) Correspondenz der Mitglieder unter einander und dadurch erhaltene belehrende Nachrichten über den Zustand der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe in den verschiedenen Theilen des Landes und über die Mittel zu deren Beförderung.
- c) Bekanntmachung der Resultate obiger Unterhaltungen und Correspondenzen, Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Erfindungen, und Ermunterung zur Benutzung und Anwendung derselben, vermittelt der Oldenburgischen Blätter, oder auf andere Weise.

- d) Unterstützung und Ermunterung des Landbaues und der dahin einschlagenden Gewerbe: durch Prämien, ehrenvolle öffentliche Erwähnung, Vorschüsse, Vertheilung der landwirthschaftlichen Ehren-Medaillen an ausgezeichnete Landwirthe, unentgeltliche Ausgebung von Sämereyen, Bäumen und Pflanzen, auch kleiner Druckschriften zur Belehrung, oder auf andere Weise, so weit die Kräfte der Gesellschaft solches gestatten möchten.

## § 2.

## Innere Einrichtung der Gesellschaft.

Zur Ordnung der inneren Einrichtung der Gesellschaft ist folgendes festgesetzt:

Die Gesellschaft wählt

- a) drey Vorsteher zur Erleichterung der Ordnung in den Verhandlungen und zur Beförderung der Ausführung der Beschlüsse der Gesellschaft. Auch ist es die Pflicht derselben, so wie der Vorsteher der Kreisgesellschaften, darüber zu wachen, daß in den Versammlungen keine Gegenstände zur Deliberation kommen und protocollirt werden, die nicht zum nächsten Ressort der Landwirthschaft gehören.
- b) zwei Secretaire zur Führung des Protocolls, zur Anschaffung und Vertheilung der Bücher, Aufsicht über das Archiv und die Sammlung der Bücher, Modelle, Instrumente 2c. und zur Führung der Correspondenz. Diese 5 Personen bilden den engeren Ausschuß der Gesellschaft; sie wählt ferner
- c) einen Cassirer zur Besorgung der Einnahme und Ausgabe.

## § 3.

## Von den Kreisgesellschaften.

Da die von Oldenburg entfernt wohnenden Mitglieder den Versammlungen daselbst nur selten beywohnen können, so formiren sich selbige, nach Kreisen, in filial-Gesellschaften, mit Ausnahme jedoch des Kreises Oldenburg, aus welchem die Mitglieder den Versammlungen in Oldenburg beywohnen. Jede Kreis-Gesellschaft wählt sich ebenfalls einen oder zwey Vorsteher und einen Secretair.

Es sind jedoch diese Kreisgesellschaften nur als integrirende Theile der durch das Herzogliche Rescript vom 20. Julius 1818. autorisirten Landwirthschaftsgesellschaft anzusehen, und sie können daher auf keine specielle Befugnisse Ansprüche machen.

## § 4.

## Von den Versammlungen und Verhandlungen der Gesellschaft.

Die in Oldenburg vereinigten Mitglieder der Gesellschaft versammeln sich in jedem Monate (mit Ausnahme des Augusts) einmal am 2ten Sonn-

abende desselben, Abends um 6 Uhr, welchen Versammlungen übrigens jederzeit die auswärtigen Mitglieder beywohnen können.

Den Kreis-Gesellschaften bleibt es überlassen, die Zeit und die Zahl ihrer Versammlungen zu bestimmen, doch ist zu wünschen, daß deren nicht weniger als zwey im Jahre gehalten werden.

Jährlich im May oder Junius wird eine General-Versammlung gehalten, zu welcher die Vorsteher der Gesellschaft die auswärtigen Mitglieder durch eine öffentliche Bekanntmachung einladen. Es werden sich die Kreis-Gesellschaften darüber vereinigen, daß stets einige aus ihrer Mitte der General-Versammlung beywohnen. In dieser General-Versammlung geschehen

- a) die eventuellen Wahlen der im § 2. genannten Beamten der Gesellschaft.
- b) Ueber die Casseführung wird die Rechnung zur Einsicht vorgelegt.
- c) Gegenstände, die sich zu einer allgemeinen Berathung eignen, werden von den Vorstehern zum Vortrag gebracht; es wird darüber deliberirt und nach Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen.
- d) Vorschläge zur Vertheilung der landwirthschaftlichen Ehren-Medaillen, so wie andere Vorschläge und Vorträge, besonders solche, welche sich auf die Verbesserung des Instituts selbst beziehen, werden vernommen und es wird darüber berathen.

In den Versammlungen der Central-Gesellschaft sowohl als der Kreis-Gesellschaften äußert jeder über die in Anregung kommenden Gegenstände freymüthig seine Meinung; Widerspruch und abweichende Meinungen werden keinem verübelt. Bey Gegenständen, die zur Stimmensammlung geeignet sind, entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

#### § 5.

##### Von den Protocollen.

Ueber die vorzüglichsten Verhandlungen der Gesellschaften wird ein Protocoll geführt und solches in der nächsten Versammlung vorgelesen. Jede Kreis-Gesellschaft sendet Abschriften ihrer Protocolle an die Central-Gesellschaft ein, und die Vorsteher der letztern werden von Zeit zu Zeit Abschriften davon den übrigen Kreis-Gesellschaften mittheilen, um dadurch eine fortwährende Bekanntschaft über alle zur Verhandlung gekommene Gegenstände unter den sämtlichen Mitgliedern zu erhalten.

#### § 6.

##### Von der Wahl neuer Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht einen Andern zum Mitgliede der Gesellschaft in Vorschlag zu bringen, und es eignet sich dazu jeder, der mit unbescholtenem Rufe solche landwirthschaftlichen Kenntnisse und Bildung verbindet, daß zu erwarten ist, er werde durch seine Erfahrungen und Mittheilungen dem Verein nützlich seyn können. Ueber die Aufnahme wird in der auf den Vorschlag

nächstfolgenden (es sey monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen) Versammlung der resp. Central- oder Kreis-Gesellschaft ballottirt, und eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden entscheidet darüber. Geschieht jedoch ein solcher Vorschlag in einer Kreis-Gesellschaft, so wird solches der Central-Gesellschaft angezeigt, welche vor der nächsten Versammlung der Kreisgesellschaft etwanige Bemerkungen, den Vorgeschlagenen betreffend, derselben zu beliebiger Berücksichtigung zukommen läßt.

Jedes Mitglied erhält ein von den Vorstehern unterzeichnetes, mit dem größern Siegel besiegeltes, gedrucktes Diplom seiner Mitgliedschaft.

## § 7.

## Von der Casse der Gesellschaft.

Die Casse der Gesellschaft bildet sich

- a) aus den von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst bewilligten jährlichen Beyhülfsgeldern;
- b) aus den freywilligen Beyträgen der Mitglieder. Die in der Stadt und im Kreise Oldenburg wohnenden Mitglieder haben sich zu einem jährlichen Beytrage von  $2\frac{1}{2}$  Rthlr. Gold zur Central-Casse vereinigt. Den Kreis-Gesellschaften bleibt zwar die Bestimmung und Verwendung der Beyträge überlassen, jedoch darf von ihnen, wenn sie am Lesen der angeschafften Landwirthschaftlichen Schriften Theil nehmen wollen, ein angemessener Zuschuß in die Central-Casse erwartet werden. Der Cassirer der Gesellschaft leistet die Zahlungen auf die Anweisung eines der Vorsteher, welche sich dieserhalb unter einander vereinigen.

**Erklärung zu der Karte 1,**  
 betr. Verhältniß der Anzahl der Mitglieder der Oldenburgischen Landwirthschafts-  
 Gesellschaft zu den landwirthschaftlichen Betriebsleitern mit Wirthschaften von  
 5 ha und größer im Jahre 1892/93.

Zu Grunde liegen der Berechnung die Mitglieder-Anzahl der Abtheilungen der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, wie sie am 1. Juli 1893 sich ergab. Von dieser Mitgliederzahl sind in Abzug gebracht alle Beamten, Proprietäre, Hausöhne, Lehrer, Thierärzte und Apotheker, da dieselben in den meisten Fällen eine Wirthschaft von 5 ha und mehr nicht führen dürften, theilweise überhaupt nicht Landwirthschaft betreiben.

Die Mitgliederanzahl der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft ist dann im Vergleich gesetzt zu den in den einzelnen Abtheilungsbezirken eine Wirthschaft von 5 ha und darüber leitenden Personen, da sich aus diesen Landwirthen mit wenigen Ausnahmen die Mitglieder der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft zusammensetzen dürften.\*)

Nun sind aber häufig einzelne Gemeinden mit ihren Einwohnern an verschiedenen benachbarten Abtheilungen betheilig, daher war es nothwendig, des Oefteren mehrere Abtheilungsbezirke bei der Berechnung zusammenzufassen.

Darnach ergiebt sich des Näheren folgendes Bild: Von den Bezirksunternehmern von 5 ha und mehr sind Mitglieder

in der Abtheilung Landwüherden (34 Mitglieder) mit der Gemeinde Dedesdorf (78 Betriebsleiter)	43,59 ‰
in den Abtheilungen Oldenburg (Stadt), Osten der Land- gemeinde Oldenburg, Osternburg-Oversten, Westen der Landgemeinde Oldenburg (zusammen 265 Mitglieder) mit den Gemeinden Oldenburg (Stadt), Oldenburg (Land), Osternburg (zu- sammen 710 Betriebsleiter)	37,32 ‰
Burhave (84 Mitglieder) mit den Gemeinden Burhave, Waddens, Langwarden, Tossens, Eckwarden (zusammen 245 Betriebsleiter)	34,29 ‰
Essen, Brookstreek (zusammen 81 Mitglieder) mit der Gemeinde Essen (251 Betriebsleiter)	32,27 ‰

\*) Das Verzeichniß der Betriebsleiter mit 5 ha und größeren Wirthschaften in den einzelnen Gemeinden verdanke ich der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.